



Merkblatt Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen im Rahmen des Agglomerationsprogramms Luzern der 1. und 2. Generation



November 2017

1 Ausgangslage

Ende 2007 wurde das Agglomerationsprogramm Luzern der 1. Generation (AP LU 1G) und Mitte 2012 dasjenige der 2. Generation (AP LU 2G) beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) eingereicht. Aufgrund der Programmwirkung hat das eidgenössische Parlament beschlossen, die Massnahmen der jeweiligen A-Liste (Baubeginn ab 2011 bzw. ab 2015) mit einem Beitragssatz von 35 % aus dem Infrastrukturfonds mitzufinanzieren. Aufgrund der unterzeichneten Leistungsvereinbarungen¹ zwischen Bund und Kanton Luzern, können für die A-Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen der 1. und 2. Generation die entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen (FV)² beantragt werden.

Die dritte Phase der Mittelfreigabe 2019 bis 2022 wird auf der Basis von weiterentwickelten und aktualisierten Agglomerationsprogrammen vorgenommen. Das Agglomerationsprogramm Luzern der 3. Generation wurde beim Bund Ende 2016 zur Prüfung eingereicht.

2 Grundsatz

Für jede in der A-Liste der Leistungsvereinbarung (1. und 2. Generation) enthaltene Massnahme wird eine oder werden mehrere FV zwischen dem zuständigen Bundesamt und dem Kanton Luzern, vertreten durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD), abgeschlossen. Die FV legt in Übereinstimmung mit der Leistungsvereinbarung den maximalen Bundesbeitrag für die konkrete Massnahme fest und regelt die Zahlungsabwicklung. Massnahmen im Bereich der Strasse und des Langsamverkehrs werden seitens Bund vom Bundesamt für Strassen (ASTRA), jene im Bereich der Eisenbahn vom Bundesamt für Verkehr (BAV) federführend betreut. Dieses Merkblatt bezieht sich ausschliesslich auf den Abschluss von FV zwischen dem ASTRA und dem BUWD.

Die FV muss vor Baubeginn unterzeichnet werden (unter Vorbehalt von Art. 26 Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1). **Wird mit dem Bau vor Abschluss der FV begonnen, so verfällt der Anspruch auf die Bundesbeiträge.**

Der Bund zahlt seinen Beitrag nur für effektiv erbrachte Leistungen aus. Für die Kosteneinhaltung bei der Umsetzung der Massnahmen ist die Projektträgerschaft verantwortlich. Allfällige Mehrkosten gehen zulasten der Projektträgerschaft. Bei Massnahmen, die im Prüfbericht des Bundes zum Agglomerationsprogramm als „Eigenleistung“ oder als „nicht mitfinanzierbare Massnahme“ eingestuft sind, wird mangels Beitragsberechtigung keine FV abgeschlossen.

3 Zuständigkeiten

Abgeschlossen wird die FV in jedem Fall zwischen dem zuständigen Bundesamt und dem Kanton Luzern, vertreten durch das BUWD. Das BUWD ist auch zuständig für die Einreichung der Gesuchsunterlagen beim Bund und ist Kontaktstelle für den Bund bei Rückfragen. Bei Massnahmen in der Kompetenz einer Gemeinde oder eines Transportunternehmens, ist jedoch die Gemeinde respektive das Transportunternehmen als Projektträgerschaft verantwortlich für **die Zusammenstellung der notwendigen und vollständigen Gesuchsunterlagen** (vgl. Ziffer 5), die für den Abschluss der FV notwendig sind und deren rechtzeitige Weiterleitung an das BUWD. Die Verantwortung für die rechtzeitige Vorbereitung der Schlussabrechnung liegt ebenfalls bei der Projektträgerschaft.

4 Voraussetzungen

Damit für eine A-Massnahme eine FV abgeschlossen werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen seitens Bund und Kanton erfüllt sein:

¹ Die Leistungsvereinbarung regelt die umzusetzenden Massnahmen, die Bundesbeiträge und sämtliche bei der Umsetzung zu erfüllende Pflichten der Parteien. Die unterzeichnete Leistungsvereinbarung ist Voraussetzung, dass Bundesbeiträge ausgerichtet werden können.

² Der Bund schliesst mit dem Kanton über jede bau- und finanzreife A-Massnahme eine FV ab (vgl. Kapitel 2).

- Das Vor- wie auch das Bauprojekt sind in jedem Fall zur gegebenen Zeit bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzureichen. Dies geschieht im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens von Gesetzes wegen oder muss bei Projekten, welche keine kantonalen Hoheiten betroffen sind, zusätzlich berücksichtigt werden.
- Die Massnahme ist bau³- und finanzreif⁴.
- Die Massnahme entspricht der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm.
- Die Massnahme berücksichtigt die im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme durch den Bund gemachten Auflagen.
- Der Bund hat allfälligen, wesentlichen Änderungen zugestimmt.
- Bei Massnahmen in der Kompetenz einer Gemeinde oder eines Transportunternehmens muss zudem die Vereinbarung zwischen dem BUWD und der Projektträgerschaft bezüglich der FV unterzeichnet vorliegen (vgl. Ziffer 7).

5 Gesuchunterlagen und Einreichung

Für den Abschluss einer FV für Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen sind beim ASTRA gemäss den aktuellen ASTRA-Weisungen⁵ für die Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen folgende Unterlagen elektronisch und in Papierform einzureichen:

- Formular Anhang B (Gesuch für die Erstellung der FV)
-> wird durch den Kanton Luzern erstellt
- Formular Anhang E (Bestätigung des Kantons)**
 - Bestätigung über die sichergestellte Finanzierung (Kantonsbeschluss/Kantonsbeschlüsse, Gemeindebeschluss/Gemeindebeschlüsse)
 - Bestätigung über die Baureife (Genehmigung)
- Formular Anhang G (Kostenvoranschlag)⁶**
- Technischer Bericht**
- Situationsplan im Massstab 1:10'000 und 1:500**
- Formular F (Liste der Teilmassnahmen)
-> wird bei Bedarf durch den Kanton Luzern erstellt

Die Unterlagen der Positionen **b.,c.,d., und e.** müssen von der Gemeinde ausgefüllt und rechtzeitig beim BUWD eingereicht werden (**aktuelle Formulare verwenden**)⁷. Das BUWD prüft die Unterlagen und ergänzt diese mit dem Formular Anhang B und ggf. bei Massnahmenpaketen Anhang F. Das komplettierte Gesuch reicht das BUWD beim ASTRA ein.

6 Termin

Der Bund benötigt gemäss Leistungsvereinbarung in der Regel **4 Monate** für die Prüfung der Gesuchunterlagen und Erstellung der FV. Vorausgesetzt, dass die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Ziffer 4). **Es wird empfohlen, die Gesuchunterlagen frühzeitig vor geplanten Baubeginn dem Kanton Luzern einzureichen** (vgl. Ziffer 5).

³ Rechtskräftige Baubewilligung ist vorhanden.

⁴ Notwendiger Kredit ist beschlossen.

⁵ Verfügbar unter folgendem Link: <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/infrastrukturfonds-agglomerationsverkehr/astra-weisungen-vom-21-10-2013.html>.

⁶ Die anrechenbaren, bzw. nicht anrechenbaren Kosten sind in Art. 21 MinVV folgendermassen definiert (siehe auch Merkblatt „Bundesbeiträge – Anrechenbare Kosten“ : <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen/alphabetische-themenliste/vollzugshilfen/merkblaetter/infrastrukturfonds-agglomerationsverkehr.html>

a) Für die Berechnung der Bundesbeiträge sind folgende Kosten anrechenbar:

- die Kosten der Projektierung, der Bauleitung und der Aufsicht;
- die Kosten des Landerwerbs mit den dem Projekt anzulastenden Aufwendungen für Landumlegungen;
- die Kosten der Bauausführung sowie der erforderlichen Anpassungsarbeiten;
- die Kosten für Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie für Schutzmassnahmen gegen Naturgewalten.

b) **Nicht** anrechenbar sind insbesondere:

- die Kosten für besondere Massnahmen, die auf Wunsch eines Beteiligten getroffen werden und für das Vorhaben nicht unbedingt notwendig sind (der technische Fortschritt und übliche Standards sind angemessen mit einzubeziehen);
- Entschädigungen an Behörden und Kommissionen;
- die Kosten der Beschaffung und die Verzinsung von Baukrediten

⁷ Verfügbar unter folgendem Link: <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/infrastrukturfonds-agglomerationsverkehr/astra-weisungen-vom-21-10-2013.html>.

7 Abschluss FV und Vereinbarung zwischen Kanton und Projektträgerschaft

Bevor der Kanton die FV mit dem Bund unterzeichnet und sich gegenüber diesem verpflichtet, wird bei Massnahmen in Kompetenz einer Gemeinde oder eines Transportunternehmens vorab eine Vereinbarung zwischen der Projektträgerschaft und dem Kanton abgeschlossen (Voraussetzung ist die unterzeichnete Leistungsvereinbarung vgl. Kapitel 2). Diese regelt in erster Linie die Konformität mit dem Agglomerationsprogramm und bestätigt die seitens der Projektträgerschaft gemachten Angaben in den Gesuchsunterlagen zuhanden des Bundes.

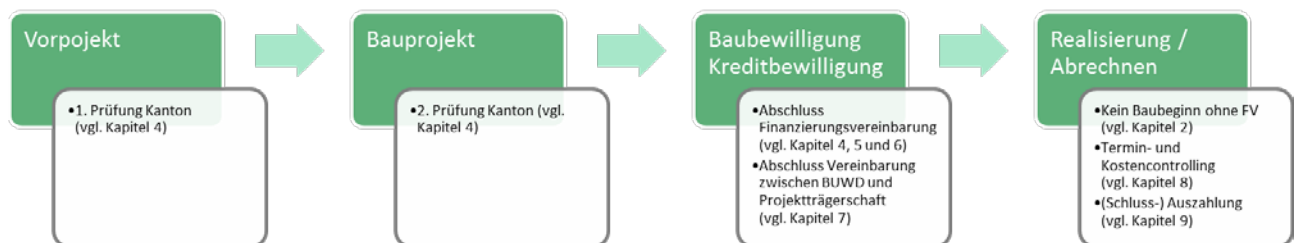
8 Controlling / Reporting

Der Bund betreibt ein Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling über alle A-Massnahmen. Daraus ergeben sich für den Kanton und die Projektträgerschaft bestimmte Berichtspflichten. Das Controlling der Massnahmen wird in den ASTRA-Weisungen für Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen geregelt (siehe auch Fussnote 5). Mehrmals im Jahr verlangt das ASTRA vom Kanton Angaben zu Stand und Prognose betreffend Kosten, Termine und Finanzen für jede A-Massnahme. Je nach Termin stehen andere Informationen im Vordergrund. Das BUWD erhebt bei den zuständigen Projektträgerinnen und -trägern periodisch die notwendigen Angaben.

9 Schlussabrechnung/-bericht

Der Bund verlangt vom Kanton nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten, **spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme** der Verkehrsanlage (Übergabe an den Verkehr/ an die Nutzer) eine Schlussabrechnung/-bericht in Form des Anhangs H der ASTRA-Weisungen für die Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen⁸.

10 Wichtigste Meilensteine



11 Kontakt

KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Mobilitätskoordinator
Patrick Abegg
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Tel. +41 41 228 53 36
patrick.abegg@lu.ch
www.buwd.lu.ch

⁸ Verfügbar unter folgendem Link: <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/infrastrukturfonds-agglomerationsverkehr/astra-weisungen-vom-21-10-2013.html>.